

Beischlafvertrag

Zwischen

und

(im folgenden Beischlafpartnerin genannt)

(im folgenden Begattender genannt)

wird geltend für den gemeinsamen Geschlechtsverkehr am _____
nachfolgender Vertrag geschlossen:

Art. 1 Geschlechtskrankheiten

Die Vertragsparteien bestätigen mit Unterzeichnung vorliegenden Vertrages, dass sie zum Zeitpunkt der Vertragschliessung an keinen sexuell übertragbaren Krankheiten leiden, insbesondere nicht an HIV, Gonorrhoe (Tripper), Hepatitis A/B/C, Viruswarzen, Herpes genitalis, Syphilis, bakterieller Vaginose, Krätze, sowie Filzlausbefall.

Art. 2 Empfängnisverhütung

Während der gesamten Dauer des betreffenden Beischlafs hat die Empfängnisverhütung garantiert zu sein.

Die Beischlafpartnerin bestätigt, dass sie bei Angabe, mit der Antibabypille zu verhüten, diese vorschriftsgemäss eingenommen hat, und ihrer Wirkung zum Zeitpunkt des betreffenden Beischlafs nichts entgegensteht. Bei Angabe, andere nicht direkt sichtbare Verhütungsmittel beim betreffenden Beischlaf einzusetzen, verpflichtet sich die Beischlafpartnerin, deren ungehindertes Wirken sicherzustellen.

Die Beischlafpartnerin und der Begattende verpflichten sich, bei Verwendung von Präservativen diese mit der nötigen Sorgfalt einzusetzen. Diejenige Person, welche die Präservative zur Verfügung stellt, hat deren Funktionstüchtigkeit zu garantieren, soweit diese von ihr beurteilbar ist.

Der Coitus interruptus, die Kalendermethode nach Knaus/Ogino und andere natürliche Methoden der Empfängnisregelung werden als Verhütungsmethoden ausgeschlossen.

Art. 3 Schwangerschaftsabbruchspflicht

Sollte es trotz aller Vorsicht zu einer Empfängnis kommen, die auf betreffenden Beischlaf zurückzuführen ist, so ist die Beischlafpartnerin zum schnellstmöglichen Abbruch der Schwangerschaft verpflichtet. Die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs hat die Beischlafpartnerin zu tragen.

Art. 4 Unterhaltszahlungen

Sollte durch Zuwiderhandlung gegen Art. 3 ein vom Begattenden abstammendes Kind geboren werden, so ist der Begattende von sämtlichen Unterhaltszahlungen für dieses Kind auf Lebzeiten entbunden.

Art. 5 Einvernehmen

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass betreffender Beischlaf im Einvernehmen stattfindet.

Art. 6 Schutzalter

Die Beischlafpartnerin bestätigt, das gemäss Art. 187 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgeschriebene Alter von 16 Jahren erreicht zu haben.

Art. 7 Sexualpraktiken

Beim betreffenden Beischlaf sind folgende Sexualpraktiken und Handlungen von vornherein ausgeschlossen (betreffendes anzukreuzen):

Der Beischlafpartnerin untersagt:

- Oralsex aktiv
- Beissen
- Kratzen
- Klemmen
- Lautes Schreien

Dem Begattenden untersagt:

- Oralsex aktiv
- Anales Eindringen
- Vaginales Eindringen
- Beissen
- Kratzen
- Klemmen
- Lautes Schreien
- Haarereissen
- Klapps auf Gesäss
- Samenerguss ausserhalb Öffnung

Art. 8 Schambehaarung

Die Beischlafpartnerin versichert, zum Zeitpunkt des betreffenden Beischlafs keine oder minimale Schambehaarung aufzuweisen.

Art. 9 Kontaktverbot

Die Beischlafpartnerin verpflichtet sich, den Begattenden nicht zu kontaktieren, nachdem die den betreffenden Beischlaf beinhaltende Begegnung beendet ist.

Art. 10 Unwirksamkeit einzelner Artikel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Ort, Datum

Die Beischlafpartnerin

Der Begattende

Unterschrift

Unterschrift

Vorname, Name

Vorname, Name